

Fachaufsicht Englisch NRW: FAQ zum KLP Englisch S II

(Die Seitenangaben zum KLP beziehen sich auf die pdf- und Druckfassung von 2014; in eckigen Klammern stehen falls abweichend die entsprechenden Seitenzahlen der pdf- und Druckfassung von 2013.)

Frage	Antwort / Kommentar
Kap. 2: Kompetenzbereiche und Kompetenzerwartungen	
Wieso wird am Ende der Q sowohl im GK als auch im LK dasselbe GeR-Niveau (B2/C1) als Regelstandard ausgewiesen (vgl. KLP S. 14, 27 u. 36 [S. 13, 28 u. 38])?	Die Schülerinnen und Schüler erhalten zwar gleichermaßen das GeR-Niveau B2/C1 bescheinigt, aber die LK-Schülerinnen und Schüler erwerben "die Kompetenzen in einer breiteren und tieferen Auseinandersetzung mit Texten und Medien sowie in einem höheren Maß an Selbstständigkeit" (KLP S. 13f. [S. 12f.]). Die für GK und LK unterschiedlichen Kompetenzbeschreibungen in Kap. 2 des KLP zeigen, dass die Kompetenzen der LK-Schüler durchaus höher liegen, auch wenn die pauschale GeR-Zuordnung im KLP das so nicht ausweist. Im Übrigen gilt diese Zuordnung (B2/C1) gleichermaßen für GK und LK) bereits seit Anfang 2012 (siehe RdErl. vom 05.01.2012).
Erreichen Schülerinnen und Schüler in bilingualen Bildungsgängen mit E-LK in Englisch als Regelstandard auch nur B2/C1?	Nein, sie erreichen C1 – vgl. RdErl. vom 15.04.2014: „Schülerinnen und Schüler, die den bilingualen Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen haben und im Leistungskurs der Partnersprache und im Grundkurs des bilingualen Sachfachs jeweils sowohl im Notendurchschnitt der Qualifikationsphase als auch in der Abiturprüfung mindestens ausreichende Leistungen (5 oder mehr Punkte) erzielt haben, erhalten eine zusätzliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1a.“ Auf dem Abiturzeugnis bleibt die Angabe wie bisher „B2/C1“, eine ergänzende Anlage zum Abiturzeugnis weist aber C1 aus und listet zusätzlich die bilingualen Fächer und Wochenstundenzahlen ab Kl.5 auf.
Was ist mit „ Themenfelder “ des soziokulturellen Orientierungswissens gemeint (vgl. z.B. KLP S. 23 [S. 22])?	Es ist zu unterscheiden zwischen den drei 'Dimensionen' der Themenfelder des soz.-kult. Orientierungswissens und den eigentlichen Themen (unterhalb dieser Ebene angeführte Punkte). Der Terminus "Themenfelder" im KLP bezeichnet die untergeordneten Themen und die übergeordneten 'Dimensionen' jeweils summarisch.
Sind die Bezugskulturen (USA/GB) festgeschrieben?	Ja, wie bisher auch (siehe KLP S. 31 u. 40 [S. 32 u. 42]). Hinzu tritt in der Q in GK und LK ein weiterer anglophoner Kulturraum (siehe S. 31 u. 40 [S. 32 u. 43]); die jährlichen Vorgaben für das ZA definieren, um welchen weiteren Kulturraum es sich handelt.
Ist Shakespeare noch curricular verankert?	Ja, allerdings in GK und LK unterschiedlich. Vgl. KLP S. 34 [S. 36] (GK: „Auszüge aus einer Shakespeare-Verfilmung“) und S. 43 [S. 46] (LK: „Auszüge aus einem oder aus verschiedenen Shakespeare-Dramen“).
Kap. 3: Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung	
Müssen in den Klausuren im Laufe der EF genauso wie in der Q alle Teilkompetenzen aus dem Bereich der funktionalen kommunikativen Kompetenz abgedeckt sein?	Obligatorisch ist dies nicht, sinnvoll aber schon (zwecks gleichmäßiger, spiralcurricularer Förderung/Schwerpunktsetzung und Überprüfung). (S. 47)
Ist die Konzeption von Klausuren in EF und Q analog zu den ZA-Klausuren vorzunehmen (z.B. Zuordnung der Teilaufgaben zu AFB, Wertigkeit der Klausurteile)?	Der jeweilige Fachlehrer/die Fachlehrerin entscheidet über Zuschnitt, Komplexität und Punktezuordnung/-vergabe. Dabei orientiert er sich an der Beschreibung der AFB im KLP (S. 53f. [S. 57f.]) und den Aufgabenbeispielen im KLP-Navigator S II und berücksichtigt die von der FK getroffenen Vereinbarungen im Bereich Klausuren.
Müssen in jeder Klausur alle drei AFB vorkommen?	Ja, in jeder Klausur müssen <i>alle drei AFB</i> vertreten sein. Der KLP (S. 47 [S. 50]) führt ausdrücklich aus: „In den schriftlichen Arbeiten/ Klausuren sind die drei Anforderungsbereiche zu berücksichtigen.“
Kann die unterrichtende Lehrkraft in EF	Eine klare Orientierung an Zuschnitt und Gewichtungen der Abiturklausur

<p>und Q von der Abiturprüfung abweichende Gewichtungen der Teilaufgaben vornehmen?</p> <p>Muss jede Klausur eine Analyseaufgabe enthalten, oder kann z.B. Sprachmittlung als AFB II-Aufgabe angesehen/gestaltet werden?</p>	<p>und eine allmähliche, aber deutliche Annäherung daran sind zu gewährleisten. Zudem ist eine einheitliche Praxis innerhalb der Fachschaft unabdingbar (gemäß FK-Beschluss: Leistungskonzept).</p> <p>Insgesamt liegt der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung in GK und LK im AFB II (siehe KLP S. 47 mit S. 54 [S. 50 mit S. 58]).</p> <p>Analyseaufgaben (AFB II) dienen dem Nachweis der Text- und Medienkompetenz. Analytische Kompetenzen können <i>explizit</i> (Interpretation, Kommentar) oder <i>implizit</i> (anwendungs-/produktionsorientiert) überprüft werden (vgl. KLP S. 48 [S. 51]). Es ist jedoch darauf zu achten, dass in den Klausuren die Überprüfung der Text- und Medienkompetenz <i>in Form des explizit analytischen Ansatzes in hinreichendem Maß</i> erfolgt, so dass die SuS auf die Anforderungen des ZA im Bereich Textanalyse vorbereitet werden.</p> <p>Sprachmittlungsaufgaben sind vorwiegend dem AFB I und in eingeschränktem Maße auch dem AFB II zuzuordnen, da sie die sinngemäße Wiedergabe von Inhalten sowie deren adressaten- und aufgabengerechte Bündelung, Auswahl und ggf. Erläuterung erfordern. Da Sprachmittlungsaufgaben i.d.R. nur einen geringeren Anteil an Leistungen aus dem AFB II erfordern und die im Bereich Sprachmittlung erbrachten Leistungen insgesamt überhaupt nur 30% der Gesamtnote ausmachen, reichen sie alleine in der Regel nicht aus, um den AFB II in einer Klausur hinreichend abzudecken. <i>Bei Verzicht auf eine Aufgabe zur expliziten Analyse müssen die hinreichende Abdeckung des AFB II innerhalb anderer Teilaufgaben gewährleistet und die AFB II-Anteile dieser Teilaufgaben im Bewertungsraster klar erkennbar als solche ausgewiesen sein.</i></p>
<p>Muss es in einer Klausur bei der integrierten Überprüfung von Schreiben und Leseverstehen bzw. Hör-/Hörsehverstehen im Rahmen einer Schreibaufgabe immer eine eigene Teilaufgabe zum Leseverstehen bzw. Hör-/Hörsehverstehen geben?</p>	<p>Ja. Bei der in eine Schreibaufgabe integrierten Überprüfung des Lese- und/oder des Hör-/Hörsehverstehens bezieht sich jeweils eine Teilaufgabe des Schreibens explizit auf die Überprüfung der entsprechenden rezeptiven Teilkompetenz, und zwar in der Regel in der Form einer Zusammenfassung des Textinhalts (vgl. KLP S. 48 [S. 51]).</p> <p>Bei Klausuren gemäß Aufgabenart 2 (Schreiben + Leseverstehen + Hör-/Hörsehverstehen [integriert]) ist entsprechend je eine Schreibaufgabe zur Überprüfung des Leseverstehens sowie eine Schreibaufgabe zur Überprüfung des Hör-/Hörsehverstehens vorzusehen (vgl. KLP S. 58 [S. 63]).</p>
<p>Dürfen in Klausuren Passagen bzw. Szenen einer im Unterricht behandelten Ganzschrift bzw. eines im Unterricht behandelten Films als „unbekannter Ausgangstext“ genutzt werden?</p>	<p>Ja, sofern diese Passagen bzw. Szenen bei der Behandlung der Ganzschrift bzw. des Films im Unterricht ausgespart wurden, es sich nicht um erwartbare Kernszenen handelt und den Schülerinnen und Schülern deren Einsatz in der Klausur nicht angekündigt wird. Die betreffende Textpassage ist in der Klausur in Kopie vorzulegen – die Nutzung der Lektüreausgabe, in der sich ggf. individuelle Einträge der Schülerinnen und Schüler finden, ist nicht vorgesehen, damit die Klausurbedingungen für alle Prüflinge dieselben sind.</p>
<p>Darf bei der integrierten Überprüfung von Lese- oder Hör-/Hörsehverstehen und Schreiben in Klausuren das Textverstehen mittels geschlossener oder halboffener Aufgaben überprüft werden?</p>	<p>Nein. Geschlossene und halboffene Aufgabenformate kommen ausschließlich bei der <i>isolierten</i> Überprüfung des Leseverstehens bzw. Hör-/Hörsehverstehens zum Einsatz; bei der <i>integrierten</i> Überprüfung muss die Bearbeitung in Form eines englischsprachigen Textes erfolgen, d.h. auch Stichworte genügen nicht (vgl. KLP S. 48f. [S. 51f.]).</p>
<p>Darf sich bei der integrierten Überprüfung von Schreiben und Leseverstehen bzw. Hör-/Hörsehverstehen in Klausuren eine Teilaufgabe der Schreibaufgabe (z.B. die Kommentaraufgabe) ausschließlich auf den deutschsprachigen Ausgangstext der Sprachmittlungsaufgabe beziehen?</p>	<p>Nein. Zu Klausuren mit Sprachmittlungsaufgabe heißt es im KLP S. 50 [S. 53]: „...kann der Ausgangstext [der Sprachmittlungsaufgabe] in eine Teilaufgabe der Schreibaufgabe <i>integriert</i> werden...“; ausschließliche Textgrundlage einer Teilaufgabe der Schreibaufgabe kann der deutschsprachige Sprachmittlungstext nicht sein. Bei der integrierten Überprüfung von Schreiben und Lese- bzw. Hör-/Hörsehverstehen ist die geforderte Leistung schwerpunktmäßig in Auseinandersetzung mit der <i>englischsprachigen</i> Textgrundlage der integriert überprüften rezeptiven Teilkompetenz zu erbringen.</p>
<p>Wo findet man Angaben zu Umfang/Wortzahl der Ausgangstexte in Klausuren? Wie verändert sich die Wortzahl der Ausgangstexte, wenn zum Ausgangstext z.B. der Leseverstehens-/Schreibaufgabe ein weiterer Ausgangstext hinzukommt (z.B. Hörtext oder deutschsprachiger Mediati-</p>	<p>Seit dem Abitur 2021 gelten geänderte max. Wortzahlen in der schriftlichen Abiturprüfung.</p> <p>Die Textvorlagen in den Prüfungsteilen „Schreiben/Lesen integriert“ und „Sprachmittlung“ werden entsprechend der Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz für die fremdsprachlichen Fächer mit fortgeführter Fremdsprache verlängert. Für die Aufgabenart 1.1. (Schreiben/Lesen integriert plus Sprachmittlung) sind folgende Textlängen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungskurs: Prüfungsteil Schreiben max. 1000 Wörter, Prüfungsteil

<p>onstext)?</p>	<p>Sprachmittlung 450-650 Wörter; – Grundkurs: Prüfungsteil Schreiben max. 800 Wörter, Prüfungsteil Sprachmittlung 450-650 Wörter.</p> <p>WICHTIG: Es gilt: In Klausuren in der EF und Q-Phase ist der i.d.R. geringeren Bearbeitungszeit Rechnung zu tragen (siehe KLP S. 51 [S. 54]). Das heißt, der Umfang der Ausgangstexte ist angemessen zu reduzieren (siehe KLP S. 56 [60]). Dies gilt auch, wenn die Aufgabe zum Leseverstehen und Schreiben mit einer Hör-/Hörsehverstehensaufgabe verknüpft wird. Eine Klausurbearbeitung unter großem Zeitdruck gibt keinen Aufschluss darüber, ob die SuS die jeweiligen Kompetenzen erworben haben.</p>
<p>Wie viele Kürzungen darf ein Ausgangstext in einer Klausur maximal aufweisen? Sind diese durch Auslassungszeichen zu kennzeichnen?</p>	<p>Wie im Zentralabitur sollen auch in den übrigen Klausuren <i>innerhalb</i> des Ausgangstextes nicht mehr als maximal drei bis vier Kürzungen vorgenommen werden; die Auslassungen vor und/oder nach einem Textauszug werden hierbei nicht mitgezählt. Kürzungen innerhalb des Textes sind durch Auslassungszeichen [...] zu kennzeichnen. Die Aussage und der Charakter des Textes dürfen durch Kürzungen und Auslassungen nicht verfälscht werden. Ein Textauszug ist als solcher auszuweisen.</p>
<p>Müssen die SuS in Klausuren immer einen zusammenhängenden Text verfassen?</p> <p>Oder ist beispielsweise auch eine ausschließlich aus geschlossenen oder halboffenen Aufgaben bestehende Klausur denkbar?</p>	<p>Ja.</p> <p>Nein. Erläuterung: Der KLP (S. 47 [S. 50]) sieht ausdrücklich vor, dass die Erstellung eines zusammenhängenden englischsprachigen Textes Bestandteil jeder schriftlichen Arbeit/Klausur ist. <i>Geschlossene und halboffene Aufgaben sind ausschließlich für die isolierte Überprüfung des Hör-/Hörsehverstehens und des Leseverstehens zugelassen, die wiederum nur Teil einer Gesamtklausur sein kann.</i></p>
<p>Wo finde ich Beispiele für Sprachmittlungsaufgaben sowie für Aufgaben zur isolierten Überprüfung des Hör- und des Leseverstehens?</p>	<p>Hinweise zur Erstellung von Sprachmittlungsaufgaben sowie Beispielaufgaben zur isolierten Überprüfung des Hörverstehens finden sich in <i>Konstruktionshinweise – Neue Aufgabenformate in den modernen Fremdsprachen</i> sowie in der Handreichung „Hörverstehen im Abitur und in der gymnasialen Oberstufe“ (www.standardsicherung.nrw.de).</p>
<p>Ist die Richtung der Sprachmittlung in Klausuren grundsätzlich offen (D > E bzw. E > D)?</p>	<p>Laut KLP ja; lediglich im Abitur ist vorerst die Richtung D > E vorgegeben. Somit gibt es Freiräume im Unterricht; in Klausuren jedoch ist eine Orientierung am Abitur sinnvoll.</p>
<p>Darf ich bei einer Sprachmittlungsklausur den deutschen Ausgangstext selbst verfassen?</p>	<p>Nein. Dabei würde es sich nicht um einen authentischen Text handeln.</p>
<p>Kann als Textgrundlage einer Sprachmittlungsaufgabe auch eine Statistik, ein Diagramm, eine Grafik, ein Cartoon o.ä. gewählt werden?</p>	<p>Nein. Statistiken, Diagramme, Grafiken und auch Cartoons eignen sich nicht als Textgrundlage für Sprachmittlungsaufgaben. Bei der Wiedergabe wesentlicher Inhalte einer Statistik, die ohne substantielle Anteile von textlicher Versprachlichung auskommt, handelt es sich im Wesentlichen nicht um Sprachmittlung, sondern um die Verbalisierung weitgehend non-verbal (grafisch, in Zahlenform) kodierter Informationen. Insofern ist eine solche Statistik kein geeigneter Ausgangstext für eine Sprachmittlungsaufgabe, die eine sinngemäße Übertragung von Informationen aus einer Sprache in die andere verlangt. Bei der Verbalisierung grafischer oder numerischer/statistischer Informationen kommen zentrale Anteile der komplexen Kompetenz Sprachmittlung nicht zum Tragen. Statistiken, Diagramme, Grafiken, Cartoons, etc. eignen sich nur dann für eine Sprachmittlungsaufgabe, wenn sie Teil eines kontinuierlichen Textes (z.B. eine Statistik als Teil eines Zeitungsartikels) sind und die Sprachmittlungsaufgabe auf die Gesamtheit aus Text und integrierter Grafik o.ä. zielt. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass das Ausgangsmaterial nicht zu umfangreich und komplex wird und dass die Sprachmittlung der Inhalte des schriftlichen Textes den Schwerpunkt bildet.</p>
<p>In welcher Sprache sind Aufgabenstellung und Kontextualisierung bei Sprachmittlungsaufgaben D > E zu verfassen?</p>	<p>Aufgabenstellung und Kontextualisierung werden in englischer Sprache verfasst (Englisch als Arbeitssprache).</p>

Sind in Klausuren, die eine Sprachmittlungsaufgabe enthalten, ebenfalls zweisprachige Wörterbücher erlaubt?	Ja. Die Fachkonferenz regelt den Gebrauch des Wörterbuchs in Klausuren der EF und Q; dabei ist zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler hinreichend auf die Anforderungen im ZA vorbereitet werden (vgl. KLP S. 51 u. 55 [S. 54 u. S. 59]).
Wie ist bei der Bewertung einer Sprachmittlungsaufgabe zu verfahren, wenn von dem/der Schüler/in statt einer Sprachmittlung eine Übersetzung erstellt wird?	In diesem Falle ist die Leistung in Klausurteil B "Sprachmittlung" nicht automatisch defizitär. Allerdings können anhand des Kriterienrasters nur die Aspekte positiv bewertet werden, die im sprachlichen und inhaltlichen Bereich als wirklich eigenständige und aufgabengemäße Leistungen zu identifizieren sind.
Darf man Sprachmittlung in Klausuren mit geschlossenen/halboffenen Aufgabenformaten überprüfen?	Nein – vgl. KLP S. 50 [S. 53] ("sinngemäße schriftliche Wiedergabe des wesentlichen Inhalts ... in der jeweils anderen Sprache" und "adressatengerechte Bündelung oder Ergänzung von zusätzlichen, nicht textimmanenten Informationen/Erläuterungen").
Darf man die Schülerinnen und Schüler bei der isolierten Überprüfung des Hör-/Hörsehverstehens oder Leseverstehens auch kurze Texte schreiben lassen?	Nein, denn es sind dabei lediglich geschlossene oder halboffene Aufgabenformate zulässig; es zählt nur die inhaltliche Erfüllung der Aufgabenstellung (KLP S. 49 [S. 52f.]).
Gelten bei der isolierten Überprüfung von Hör-/Hörsehverstehen und Leseverstehen – wie bei Lernstand 8 / ZP 10 / ZA ab 2025– sachlich korrekte Antworten auf Deutsch auch als richtig?	Nein – die Antworten müssen in der Zielsprache gegeben werden (KLP S. 49 [S. 52f.]).
Ist es bei der Überprüfung von Hör-/Hörsehverstehen erforderlich, halboffene UND geschlossene Aufgaben einzusetzen?	Ausführliche Hinweise zur Überprüfung von Hörverstehen in der gymnasialen Oberstufe in den aktualisierten Konstruktionshinweisen. Abrufbar unter: https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabiturgost/faecher/getfile.php?file=5463 Hinweise zum Abitur ab 2025: Hörverstehen wird als weitere Teilkompetenz ab dem Abitur 2025 überprüft. Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf diesen Kompetenzbereich ist unbedingt erforderlich. Ausführliche Hinweise dazu in der Handreichung „Hörverstehen im Abitur und in der gymnasialen Oberstufe“ (www.standardsicherung.nrw.de)
Deckt die Überprüfung des bloßen Hörverstehens die Verpflichtung zur Überprüfung des Hör-/Hörsehverstehens in mindestens einer Klausur der Q ab?	Ja. (Umgekehrt deckt auch die Überprüfung des Hörsehverstehens diese Verpflichtung ab.)
Müssen bei einer Klausur in EF oder Q, die im Klausurteil B Sprechen überprüft, beide Teilbereiche (an Gesprächen teilnehmen und zusammenhängendes Sprechen) überprüft werden?	Nein – es reicht auch ein Teilbereich (vgl. KLP S. 50 [S. 53]).
Muss in Klausuren der AFB 3 immer in Form einer Auswahl zwischen Kommentar- und kreativer Schreibaufgabe überprüft werden?	Nein. Erst in der Vorabiturklausur ist diese Wahlmöglichkeit verbindlich. In den Klausuren in Q1/Q2 soll ein ausgewogener Einsatz beider Optionen unter Beachtung der in den Abiturvorgaben aufgeführten Zieltextformate erfolgen; dabei <i>kann</i> eine Wahlmöglichkeit zwischen Kommentar- und kreativer Schreibaufgabe eingeräumt werden. Auch die Verwendung von textnahen und thematisch bezogenen Aufgabenstellungen (sowie die Nutzung von externen Schreibimpulsen) ist nicht für jede Klausur vorgeschrieben. Es wird jedoch empfohlen diese Formate im Laufe der Q-Phase zu üben.

<p>Sind die von der APO-GOST vorgegebenen Zeiten für die Klausurdauer veränderbar, da jetzt in der Regel mehr Kompetenzen in einer Klausur überprüft werden?</p>	<p>Nein.</p> <p>Aber: Eine mögliche zusätzliche zeitliche Ressource kann bei Klausuren mit Hör-/Hörsehverstehen eine „Organisationszeit“ sein (ca. 10-15 Minuten, neben der eigentlichen Arbeitszeit von z.B. 90 Min. in EF).</p>
<p>Welche Vorgaben gelten für den Einsatz zweisprachiger Wörterbücher hinsichtlich Umfang und Inhalt? Wie ist im Hinblick auf die Benutzung herkunftssprachlicher Wörterbücher zu verfahren?</p>	<p>Für den Einsatz zweisprachiger Wörterbücher in der Abiturprüfung gilt nach wie vor der RdErl vom 18.11.2005, in dem es heißt: „Zweisprachige Wörterbücher sind für die Abiturprüfung im Umfang von höchstens ca. 150.000 Stichwörtern zulässig, elektronische Wörterbücher und Speziallexika sind nicht erlaubt. Bei der Auswahl der Wörterbücher ist darauf zu achten, dass sie im Wesentlichen die Bedeutung und den Gebrauch von Wörtern klären und keine umfangreichen Zusatzinformationen zu Landeskunde und Textinterpretation enthalten.“</p> <p>Schüler/innen, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, dürfen ein eigenes zweisprachiges herkunftssprachliches Wörterbuch (Herkunftssprache – Deutsch, Deutsch – Herkunftssprache) zur Klausur mitbringen und nach Prüfung durch die Lehrkraft benutzen.</p>
<p>Müssen den Schülerinnen und Schülern in EF und Q in jeder Klausur sowie in beiden Klausurteilen sowohl ein einsprachiges als auch ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung gestellt werden?</p>	<p>Fachkonferenzen können in ihrem Leistungskonzept den Gebrauch ein- und zweisprachiger Wörterbücher für bestimmte Klausuren und Klausurteile ausschließen (vgl. SchulG § 70: Grundsätze der Leistungsbewertung). Es ist also z.B. möglich, das einsprachige Wörterbuch erst in Klausuren der Q1 und Q2 einzusetzen.</p> <p>Es ist dabei sicherzustellen, dass die SuS die Gelegenheit bekommen, vor dem Abitur in mehreren Klausuren den Umgang mit den im Abitur zugelassenen Wörterbüchern einzuüben. Im Übrigen ist der Gebrauch ein- und zweisprachiger Wörterbücher gemäß KLP S II, S. 26 bereits ab der EF im Unterricht zu üben.</p>
<p>Inwieweit darf das kriteriale Bewertungsraster des ZA für die Bewertung von Klausuren in EF und Q verändert werden?</p>	<p>In EF und Q dienen die Abiturraster als Orientierungsmarken. Sie können nach Beschluss der FK übernommen werden. Sinnvoll erscheint es aber, sie stufenspezifisch auszuprägen; dies kann z.B. in der EF durch eine Reduktion oder Bündelung der Kriterien im Beurteilungsbereich „Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung“ erfolgen.</p> <p>Folgende grundsätzliche Vorgabe des KLP ist zu beachten: „Die Vorbereitung auf die Anforderungen im Abitur erfordert bereits in der Qualifikationsphase eine transparente kriteriengeleitete Bewertung der beiden Beurteilungsbereiche „Inhalt“ und „Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung“ und führt so zunehmend auf die Bewertung in der Abiturprüfung hin.“ (S. 51 [S. 54]).</p> <p>Für die EF liegt ein Raster der Fachaufsicht mit weniger Kriterien und einer geringeren maximalen Punktzahl (100 P.) vor.</p> <p>Es wird empfohlen, spätestens in Q2 das kriteriale Bewertungsraster für das ZA mit einer Maximalzahl von 150 P. zu verwenden.</p>
<p>Darf eine Fachkonferenz im Rahmen ihres Entscheidungsfreiraums den Fehlerquotienten einführen?</p>	<p>Nein – der Fehlerquotient als Bewertungsgrundlage widerspricht Intention und Geist des KLP (vgl. S. 16 [S. 15] zum Verfügen über sprachliche Mittel: „die erfolgreiche Kommunikation steht im Vordergrund“).</p>
<p>Muss ich die Note „ausreichend“ bei 45% erteilen?</p>	<p>Ausgehend von den Setzungen der Bewertungsraster für das ZA wird eine Orientierung daran sehr empfohlen (sinngemäß gilt dies auch für die Sek I – vgl. Handout „Leistungsüberprüfung in den modernen Fremdsprachen in der S I“).</p> <p>In einem <i>schmalen</i>, plausibel zu erklärenden <i>Korridor</i> können Fachkonferenzen auch andere, leicht abweichende Regelungen treffen.</p> <p>Im Sinne von Transparenz, Verlässlichkeit und Gerechtigkeit <i>müssen</i> aber alle Kolleginnen und Kollegen einer Fachschaft <i>grundsätzlich dieselbe</i> Schwelle für die Note <i>ausreichend</i> einhalten.</p>
<p>Wie ist bei der Bewertung der sprachlichen Leistung/Darstellungsleistung zu verfahren, wenn bestimmte Teilaufgaben des betreffenden Klausurteils gar nicht oder nur teilweise bearbeitet wurden?</p>	<p>In diesem Fall ist vom Korrektor individuell über entsprechende Abzüge zu entscheiden. Im Falle der Nichtbearbeitung einer Teilaufgabe kommt es in der Regel zu Punktabzügen in allen drei Bereichen der sprachlichen Leistung/Darstellungsleistung, da bestimmte Kompetenzen, z.B. im Bereich der geforderten Textsortenmerkmale und des aufgabenspezifisch geforderten Themen-/Interpretationswortschatzes, nicht nachgewiesen werden.</p>

<p>Ist ein ausgefülltes kriteriales Bewertungsraster (zu einer Klausur) bereits ein „Gutachten“ bzw. „Förderhinweis“ und deckt somit die Verpflichtung zur individuellen Förderung ab?</p>	<p>Leistungsrückmeldungen sollen eine Diagnose des erreichten Lernstands und Hinweise zum individuellen Lernfortschritt sowie Hilfen und Ermunterung zum Weiterlernen enthalten (vgl. KLP S. 46 [S. 49]). Aus einem differenzierten kriterialen Bewertungsraster können Schwerpunkte im Bereich der Stärken und der Schwächen ersichtlich werden; denkbar und sehr sinnvoll ist die Ergänzung um ein kurzes Kommentarfeld im Sinne einer Lernempfehlung. Nutzen die Schülerinnen und Schüler parallel dazu auch Selbstevaluationsbögen, können die Gesamtentwicklung über ein Schuljahr sichtbar gemacht und die Beratung und Förderung erleichtert werden.</p>
<p>Kap. 4: Abiturprüfung</p>	
<p>(a) schriftliche Abiturprüfung (Zentralabitur) (vgl. auch die Ausführungen zu Klausuren: s.o. zu Kap. 3)</p>	
<p>Gibt es weiterhin jährliche Abiturvorgaben?</p>	<p>Ja (siehe KLP S. 56f. [S. 61]). Sie dienen vor allem der Fokussierung innerhalb der obligatorischen Themen des soziokulturellen Orientierungswissens. Zusätzlich geben sie an, welche weitere Teilkompetenz aus dem Bereich der funktionalen kommunikativen Kompetenz – neben Schreiben und Leseverstehen – im jeweiligen Jahr überprüft wird.</p> <p>Die im KLP in Kapitel 2 beschriebenen Kompetenzbereiche und die Themenfelder des soziokulturellen Orientierungswissens sind obligatorisch für den Unterricht in der GOST. In der Abiturprüfung werden daher grundsätzlich alle Kompetenzerwartungen des Lehrplans vorausgesetzt.</p>
<p>Gibt es in den Abiturvorgaben weiterhin eine Übersicht der Zieltextformate?</p>	<p>Ja, unter II b (siehe ergänzend das Dokument ‚Tabelle Zieltextformate‘ im Bildungsportal: Zentralabitur NRW > Abitur Gymnasiale Oberstufe > Englisch).</p>
<p>Gibt es für die SuS weiterhin eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Aufgabe auf der Grundlage eines fiktionalen (literarischen) und eines nicht-fiktionalen (Sach- und Gebrauchstext) Ausgangstexts im Abitur?</p>	<p>Ja (siehe Vorgaben II b).</p>
<p>Gibt es für die SuS weiterhin eine Wahlmöglichkeit zwischen evaluation: comment und evaluation: re-creation of text im Abitur?</p>	<p>Ja (siehe Vorgaben II b). Die Teilaufgaben weisen ab dem Jahr 2023 sind textnah bzw. thematisch bezogen.</p>
<p>Welcher AFB ist im Abitur / in der S II der wichtigste?</p>	<p>Im Abitur liegt der Schwerpunkt (weiterhin) auf AFB II (siehe KLP S. 54 [S. 58]), so dass die „typischen“ Analyseaufgaben spätestens ab der Q intensiv geübt werden müssen.</p> <p>Es empfiehlt sich zudem, ab der Q in Klausuren die Punktezuschneitte des Abiturrasters zu verwenden (ebenfalls mit dem Schwerpunkt AFB II). Grundsätzlich kann man bei eigenen Klausuren variieren; eine Orientierung an den Abiturbeispielen ist aber sehr sinnvoll.</p>
<p>Welche prozentuale Verteilung und Punktsommen gelten für die Klausurteile und die Bewertung von Sprache und Inhalt in der Aufgabenart 1.1?</p>	<p><u>Klausurteil A (Schreiben/Lesen)</u>: 105 Punkte → 70 % darin Sprache 63 Punkte (21/21/21) und Inhalt 42 Punkte <u>Klausurteil B (Sprachmittlung)</u>: 45 Punkte → 30% darin Sprache 27 Punkte (9/9/9) und Inhalt 18 Punkte</p> <p>Ab 2025 wird es eine neue Aufteilung geben: Hörverstehen: 20%, Sprachmittlung: 25% und Schreiben/Lesen: 55%</p> <p>Vgl. hierzu <i>Konstruktionshinweise – Konzeption von Klausuren in den modernen Fremdsprachen</i> (www.standardsicherung.nrw.de)</p>
<p>Gibt es bei Klausuren, die einen Klausurteil A und einen Klausurteil B enthalten, auch zwei separate Bewertungsraster für die „Darstellungsleistung“ in Klausurteil A und B?</p>	<p>Ja, wenn Klausurteil B Sprachmittlung oder Sprechen überprüft. Nein, wenn Klausurteil B Hör-/Hörsehverstehen oder Leseverstehen überprüft; bei dieser isolierten Überprüfung kommen geschlossene oder halboffene Aufgabenformate zum Einsatz, eine getrennte Bewertung der inhaltlichen und der sprachlichen Leistung/Darstellungsleistung ist dabei</p>

	nicht möglich.
Werden in Klausurteil B ebenfalls Sprache und Inhalt bewertet?	Ja, und zwar ebenfalls im Verhältnis 3:2 (vgl. KLP S. 56 [S. 60] zum schriftlichen Abitur). Bei der isolierten Überprüfung von Hör-/Hörseh- und Leseverstehen durch geschlossene oder halboffene Aufgaben werden Sprache und Inhalt nicht getrennt bewertet.
Gibt es in Klausurteilen mit gesonderter Bepunktung von Inhalt und Sprache weiterhin die ‚ Sperrklausel ‘ (insgesamt max. „mangelhaft plus“ bei „ungenügender“ Leistung im Bereich Inhalt oder Sprache)?	Nein. Gemäß Beschluss der Landesdezentenkonferenz Fremdsprachen vom 29.04.2016 ist eine Sperrklausel im Zentralabitur zurzeit nicht vorgesehen. Auszug aus dem Protokoll: "Im Sinne der Überprüfung von Kompetenzen sind Klausurteil A und Klausurteil B additiv zu sehen (die Punkte aus beiden Klausurteilen werden addiert). Es gibt keine Teilnoten für die Klausurteile. Daher kann es auch keine Sperrklausel (z.B. Falls Klausurteil B <i>ungenügend</i> , dann kann die Klausur nur <i>mangelhaft</i> sein) geben, die auf der Bewertung der einzelnen Klausurteile beruht."
Ab wann wird eine Klausur zur Überprüfung des Hörsehverstehens bzw. Hörverstehens im Abitur vorkommen?	Die Überprüfung des Hörverstehens erfolgt ab dem Abitur 2025. Die Handreichung „Hörverstehen im Abitur und in der gymnasialen Oberstufe“ mit Beispielaufgaben ist unter www.standardsicherung.nrw.de abrufbar.
(b) mündliche Abiturprüfung	
Müssen in jedem der beiden Prüfungsteile alle drei AFBs vorkommen?	Zwar müssen nicht in jedem Prüfungsteil alle drei Anforderungsbereiche berücksichtigt werden, jedoch wird fachaufsichtlich empfohlen, in beiden Prüfungsteilen jeweils alle drei AFB abzudecken. Dabei gilt: „Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Im Grundkurs werden die Anforderungsbereiche I und II, im Leistungskurs die Anforderungsbereiche II und III stärker akzentuiert.“ (KLP S II, S. 54 [S. 58])
Was ist bei der Auswahl der Prüfungsgrundlage (Ausgangstexte für den Ersten Prüfungsteil) zu beachten?	Es ist bei der Auswahl der Ausgangstexte/-materialien darauf zu achten, dass (a) das Material hinreichend <i>reich an relevanten (!) Details</i> ist, so dass die aufgabengeleitete Bearbeitung zu einem 10- bis 15-minütigen Vortrag des Prüflings führt (bei der bloßen Vorlage einer visuellen Darstellung ist Vorsicht geboten) und dass (b) die <i>Vergleichbarkeit</i> der Anforderungen der Prüfungen verschiedener Prüflinge desselben und unterschiedlicher Kurse auch im Hinblick auf den Umfang der Ausgangstexte und die zu erbringende Rezeptionsleistung gewährleistet ist. Ein Text ist umso anspruchsvoller, je verschlüsselter und verdichteter er ist; im Rahmen der mündlichen Abiturprüfung ist von <i>sehr stark verschlüsselten bzw. extrem verdichteten</i> Ausgangstexten abzuraten. Siehe im Einzelnen KLP S II, S. 61 [S. 65] Hinweis: Unter ‚Textimpuls‘ ist dabei ein verdichteter bzw. stark verschlüsselter Kurztext zu verstehen; ein Textimpuls im Sinne eines kurzen Zitates ist von den Bildungsstandards der KMK gem. Kap. 3.2.2 nicht gedeckt.
Muss dem FPA ein schriftlicher Erwartungshorizont auch für den Zweiten Prüfungsteil vorgelegt werden? Muss der Erwartungshorizont die mit den Teilaufgaben und Impulsen jeweils angesteuerten Anforderungsbereiche sowie Kriterien für eine „gute“ und eine „ausreichende“ Leistung ausweisen?	Für beide Fragen gilt: Ja (vgl. KLP S II, S. 54 u. 60 [S. 58 u. 64] und Dobbert/Klaesberg, Kommentar zur APO-GOST, 9. Aufl., S. 208) – nur so kann die Vergleichbarkeit der Anforderungen sowie der Bewertung der Prüfungsleistungen transparent und nachvollziehbar sichergestellt und Rechtssicherheit erzielt werden.
Muss eine 10-minütige Verlängerung der Vorbereitungszeit erfolgen, sofern ein auditiver bzw. audiovisueller Ausgangstext eingesetzt wird?	Dies sieht der KLP S II vor (S. 61 [S.65]). Anders jedoch APO-GOST § 37.3: Eine Arbeitszeitverlängerung ist nur in den MINT-Fächern, Kunst und Musik zugelassen. Hierzu wird das MSB voraussichtlich in einer Änderung der APO-GOST eine Regelung treffen.
Muss der Übergang vom Ersten zum Zweiten Prüfungsteil durch einen Überleitungsimpuls , d.h. durch einen Impuls, der an das Thema des Ersten Prüfungsteils anknüpft und zum Zweiten Prüfungsteil hinführt, eingeleitet werden? Zählt ein	Ein Überleitungsimpuls ist nicht zwingend erforderlich, kann aber sinnvoll sein, wenn dadurch der Einstieg in die Thematik des Zweiten Prüfungsteils geebnet wird. Die darauf bezogene Prüfungsleistung zählt zum Zweiten Prüfungsteil; daher ist darauf zu achten, dass die Behandlung des Überleitungsimpulses, sofern sie noch das Thema des Ersten Prüfungsteils betrifft, knapp gehalten wird. Zu vermeiden sind Überleitungsimpulse,

solcher Überleitungsimpuls und die entsprechende Leistung des Prüflings zum Ersten oder Zweiten Prüfungsteil?	die Bezüge herstellen, die unklar oder gekünstelt erscheinen und den Prüfling eher verwirren, als dass sie ihm den Einstieg in den Zweiten Prüfungsteil ebnen.
Was ist unter der geforderten aktiven Mitgestaltung des Prüfungsgesprächs durch den Prüfling zu verstehen? Wie verträgt sich diese aktive Mitgestaltung mit der geforderten Erstellung eines EWH auch für den 2. Prüfungsteil ?	Der Prüfling soll das Prüfungsgespräch aktiv mitgestalten und ggf. auch selbst Impulse geben (KLP S II, S. 61 [S. 66]). Das heißt, der Prüfling ist nicht in der Rolle des bloß auf Impulse Reagierenden, sondern er soll auch selbst den konkreten Gesprächsverlauf mitsteuern, indem er z.B. Vorschläge zur vertiefenden Behandlung eines angesprochenen Themas macht oder selbstständig relevante Bezüge zu anderen behandelten Themen herstellt. Der/Die Prüfer/in trägt dabei die Verantwortung für den Verlauf des Gesprächs innerhalb des im EWH festgelegten Rahmens. Der Erwartungshorizont für den 2. Prüfungsteil soll die im Prüfungsgespräch zu behandelnden Themen samt vorgesehener Aspekte der Vertiefung enthalten, unter Verweis auf die jeweils angesteuerten AFB. Die konkreten Gesprächsimpulse des/r Prüfers/in ergeben sich im Verlauf des unter aktiver Mitgestaltung durch den Prüfling sich entwickelnden Prüfungsgesprächs und sind daher nicht im Einzelnen (in Form eines verbindlichen Impuls-/Fragekatalogs) vorher festlegbar.
Aufgaben der Fachkonferenz und Erstellung eines schulinternen Lehrplans	
Welchen Konkretisierungsgrad müssen die schulinternen Lehrpläne aufweisen?	Konkretisierung ist nur auf der Ebene der Übersichtsraster (Sequenzplanung) obligatorisch; eine Absprache über die Klausurverteilung / Reihenfolge erscheint aber ebenfalls <i>dringend geboten</i> . Ebenso sind für die EF Absprachen zu konkreten Unterrichtsvorhaben sehr sinnvoll. Sie garantieren, dass die Schülerinnen und Schüler beim Eintritt in die Q ähnliche Grundlagen haben.
Müssen Kompetenzen verbindlich im Unterricht in bestimmten Quartalen gefördert werden?	Es erscheint sinnvoll, dies bei der schulinternen Planung vor allem mit Blick auf die jeweiligen Klausurschwerpunkte abzusprechen
Was macht die Fachaufsicht mit den schulinternen Lehrplänen ?	Schulinterne Lehrpläne sind eine wichtige Entscheidungsgrundlage der Fachaufsicht bei Widersprüchen.
Sonstiges	
Wie ist die rechtliche Situation (Copyright) beim Einsatz von Hör-/Hörsehtexten im Unterricht?	Zur Klärung wird auf das Merkblatt von FILM+SCHULE NRW verwiesen: https://medienkompetenzrahmen.nrw/unterrichtsmaterialien/detail/faq-was-darf-ich-in-der-filmbildung/

Stand: 05.12.2022